



berufsschule
bad wörishofen

Außenstelle der Staatlichen
Berufsschule Mindelheim

Verhalten bei Verhinderung und Beurlaubung vom Unterricht

Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

Verhinderung (u.a. § 20 BaySchO)

1. Die Schule muss bis spätestens 9.00 Uhr telefonisch vom Krankheitsfall oder von sonstigen Verhinderungsgründen unterrichtet werden.
2. Spätestens am 2. Tag ist eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Verhinderungsgrundes abzugeben. Eine mögliche Vorlage ist auf der Homepage zu finden:
3. Eine Erkrankung von mehr als drei Tagen muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses belegt werden. Diese liegt der Schule spätestens am 4. Tag vor. Ein ärztliches Zeugnis muss ebenfalls für den Tag vorgelegt werden, für den ein Leistungsnachweis angekündigt wurde.
4. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, sowie für den Tag eines angekündigten Leistungsnachweises verlangt die Schule die Vorlage eines (schul-)ärztlichen Zeugnisses.
5. Der Arzt muss das ärztliche Zeugnis während der Zeit Erkrankung ausgestellt haben.
6. Ein ärztliches Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
7. Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden. Entsprechendes gilt für die Nachholung versäumter Tage im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung.
8. Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis unentschuldigt oder werden Berichte nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 erteilt.
9. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden. (§ 39 BFSO)



Beurlaubung (§ 20 BaySchO)

1. Beurlaubungen können nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden.
2. Schüler, die eine Beurlaubung vom Unterricht benötigen, müssen diese mindestens vier Tage vorher schriftlich beantragen. Anträge auf Beurlaubungen bis zu 0,5 Tagen sind beim Klassenleiter, Anträge auf Beurlaubungen von mehr als 0,5 Tagen bei der Außenstellenleitung einzureichen.
3. Der Schüler hat die Notwendigkeit der Beurlaubung entsprechend zu belegen.

Zur Beachtung

Für Verhinderungen während des Betriebspraktikums gelten außerdem die Bestimmungen des Praktikumsvertrages.